

Die bürgerliche Doktrin von der freien richterlichen Überzeugungsbildung stellt ihrem Wesen nach die Ablehnung jeglicher wissenschaftlich begründeten Beweisregeln dar. In offiziellen Stellungnahmen in Fachzeitschriften der BRD wird dementsprechend auf Grund der angeblichen "allgemeinen Begrenztheit" und "notorischen Unvollständigkeit" der menschlichen Erkenntnisfähigkeit behauptet, die Wahrheit sei nur mit "an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit" feststellbar. Die richterliche Beweismwürdigung habe die Aufgabe, die gegebenen unvollständigen Informationen zu ergänzen.<sup>1</sup> Der totale Subjektivismus wird deutlich in der Definition der richterlichen Überzeugung als "hochgradige Wahrscheinlichkeit, überkreuzt mit subjektiver Nichtbezweiflung".<sup>2</sup>

Wir grenzen uns mit der hier dargestellten und erläuterten Beweiskonzeption gegenüber dieser bürgerlichen Beweisauffassung konsequent ab. Um Mißverständnissen in dieser Richtung vorzubeugen, wurde aus den bisherigen Darlegungen bewußt die Kategorie der Überzeugung ausgeklammert. Dennoch kann und darf der subjektive Faktor im Beweisprozeß nicht belugnet werden. Der Beweis kommt nur durch zielgerichtete praktische und theoretische Tätigkeit des beweisenden Subjekts zustande. Gewißheit hat nur Sinn, wenn sie vom Subjekt gewußt wird. Dementsprechend wurde schon im Abschnitt 2.2.1. sicheres Wissen über den Wahrheitswert eines Erkenntnisresultats als Ziel des Beweisprozesses gekennzeichnet.

Es soll deshalb zum Abschluß des Beweiskapitels der beim Erkenntnissubjekt ablaufende Prozeß der Überzeugungsbildung einer

<sup>1</sup> Kühne, "Die Definition des Verdachts als Voraussetzung strafprozessualer Zwangsmaßnahmen", in "Neue Juristische Wochenschrift" 1979, Heft 13, S. 617 ff.

<sup>2</sup> Rieß, "Zur Reversibilität der freien richterlichen Überzeugung", in "Goldt'ammers Archiv für Strafrecht" Heft 9/1978